



Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Hausen - Mettmenstetten

Vom 1. März 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmung	4	Art. 18 Finanzbefugnisse	9
Art. 1 Kirchgemeinde.....	4	III. Kirchgemeindebehörden	9
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	4	1. Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	4	Art. 19 Geschäftsführung.....	9
Art. 4 Aufgaben	5	Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	9
Art. 5 Publikation	5	Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte	9
II. Die Stimmberechtigten	5	Art. 22 Beendigung der Amtsdauer	10
1. Politische Rechte.....	5	2. Kirchenpflege	10
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5	Art. 23 Zusammensetzung	10
2. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	6	Art. 24 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	10
Art. 7 Verfahren.....	6	Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 8 Urnenwahl.....	6	Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen.....	6	Art. 27 Finanzielle Befugnisse.....	12
Art. 10 Fakultatives Referendum.....	6	3. Rechnungsprüfungskommission.....	12
3. Kirchgemeindeversammlung	7	Art. 28 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	12
Art. 11 Zusammensetzung	7	Art. 29 Aufgaben	13
Art. 12 Anträge.....	7	Art. 30 Herausgabe von Unterlagen	13
Art. 13 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	7	Art. 31 Prüfungsfristen	13
Art. 14 Wahlbefugnisse.....	7	Art. 32 Finanztechnische Prüfung.....	13
Art. 15 Stimmzählende.....	7	IV. Kirchgemeindehaushalt	14
Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse	8	Art. 33 Kirchgemeindehaushalt.....	14
Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8		

V. Aufsicht und Rechtsschutz..... 14
Art. 34 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen .. 14
Art. 35 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden 14
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision). 14

Art. 36 Inkrafttreten14
Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse14
Art. 38 Übergangsregelung14

I. Allgemeine Bestimmung
Art. 1 Kirchgemeinde
Die Kirchgemeinde Hausen-Mettmenstetten besteht aus den Mitgliedern der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Hausen am Albis, Kappel am Albis, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten und Rifferswil .
Art. 2 Kirchgemeindeordnung
¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde und der Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden, Änderungen im Bestand und Gebiet, die Aufsicht über die Kirchgemeinden sowie den Rechtsschutz. ² Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindefreglements direkt anwendbar.
Art. 3 Kirchgemeindeorgane
Die Organe der Kirchgemeinde sind: <ul style="list-style-type: none"> - die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative, - die Kirchenpflege als Exekutive, - die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

¹Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens. Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

²Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

³Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

Art. 5 Publikation

¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Offizielle Mitteilungen sind im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan der Kirchgemeinde.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen
Art. 7 Verfahren
<p>¹Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.</p> <p>²Eine Ausnahme davon bildet hier die Bestätigungswahl der Pfarrer. Bis zur stillen Wahl liegt die Wahlleitung bei der Kirchenpflege. Zeichnet sich eine Urnenwahl ab, ist diese an die politische Gemeinde zu übergeben.</p> <p>³Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>
Art. 8 Urnenwahl
<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind; 2. der Pfarrer bei der Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen
Art. 10 Fakultatives Referendum
<p>¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>

3. Kirchgemeindeversammlung
Art. 11 Zusammensetzung
Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.
Art. 12 Anträge
Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindefreglement.
Art. 13 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl
Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindefreglements mit folgender Abweichung: a. Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten bedarf es eines Quorums von mindestens 50 Stimmberechtigten.
Art. 14 Wahlbefugnisse
¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen: 1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung; 2. die Pfarreibeauftragten; 3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten; 4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten. ² Sie wählt geheim: den Pfarrer bei Neuwahl.
Art. 15 Stimmzählende
Stimmzählende dürfen nicht Mitglieder der Kirchenpflege oder der RPK sein. Sie dürfen nicht an der Vorbereitung von Geschäften mitgewirkt haben oder für ein zu besetzendes Amt kandidieren.

Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

²Sie ist im Weiteren zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. des Reglements zur Errichtung eines Liegenschaftsfonds für Wohn- und Gewerbeliegenschaften des Finanzvermögens.

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.

Art. 18 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung von dinglichen Rechten des Finanzvermögens ab Fr. 50'000.-;
9. Erwerb, Verkauf und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag ab Fr. 50'000.-;

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindeglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder Angestellte

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 22 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied einer Behörde der Kirchgemeinde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

2. Kirchenpflege

Art. 23 Zusammensetzung

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus **sieben Mitgliedern**. In der Kirchenpflege sollen nach Möglichkeit beide Pfarrgemeinden und alle sechs politischen Gemeinden angemessen vertreten sein.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragten sind keine Mitglieder der Kirchenpflege, sie nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 24 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. – vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in privaten Institutionen;
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
 - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. ihre Geschäftsordnung;
2. die Organisation beratender Kommissionen und Ausschüsse;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen, insbesondere:
 - a. Reglemente, Pflichtenhefte, Dienstanweisungen für die der Kirchenpflege unterstellten Angestellten;
 - b. Ausführungserlasse zu Kirchgemeindeerlassen.

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Ausführung, der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, körperschaftliche Rechtsetzung oder die Synode oder den Synodalrat übertragenen Aufgaben;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindefausthalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindefangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindefbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 27 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen, neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000.- für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.- im Jahr und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 8'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 25'000.- im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen, wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 8'000.- für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
8. Erwerb, Veräusserung und Investition von bzw. in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 50'000.-;
9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte;
10. Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis Fr. 50'000.-.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 28 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus drei Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

⁴Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 29 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement

²Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten mündlich oder schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 30 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 31 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 32 Finanztechnische Prüfung

¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. Kirchgemeindehaushalt
Art. 33 Kirchgemeindehaushalt
Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.
V. Aufsicht und Rechtsschutz
Art. 34 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen
Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindeglement.
Art. 35 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden
Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindeglement.
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)
Art. 36 Inkrafttreten
Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.
Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 1. November 2014 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.
Art. 38 Übergangsregelung

ANMERKUNG

Totalrevision

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Hausen-Mettmenstetten wurde in der Kirchgemeindeversammlung vom **25.10.2020** einstimmig angenommen.

Genehmigung durch den Synodalrat der Katholischen Kirche Zürich am **18.1.2021**.

Inkraftsetzung der Kirchgemeindeordnung **1.3.2021**.

Im Namen der Kirchgemeinde Hausen-Mettmenstetten, Hausen 1.3.2021.

Der Präsident

Patrick Muff

Die Aktuarin

Katharina Stirnimann